

Finanzordnung des Fördervereins



§1 Geltungsbereich

- Die Finanzordnung regelt die Rahmenbedingungen des Finanz- und Rechnungswesens des Vereins.
- Die finanziellen Mittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§2 Haushaltsplanung

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle geplanten Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit.

§3 Zahlungsvorgänge und Belege

- (1) Alle eingereichten Belege müssen eine Bestätigung über die Richtigkeit entsprechend der Ordnung für Unterschriftsberechtigungen des Vereins aufweisen.
- (2) Alle Belege müssen im Original eingereicht werden. Sie sind auf A4-Blattgröße einzureichen, kleinere Belege sind aufzukleben.
- (3) Bei Abrechnung von Belegen aus den Tätigkeiten die innerhalb der Satzung des Vereins festgelegten möglichen, ist eine Liste mit Namen und Vornamen aller Teilnehmenden vorzulegen.
- (4) Belege sollen innerhalb des Geschäftsjahres bis spätestens 15. Dezember eingereicht werden. Ausgaben, die zwischen dem 15. und 31. Dezember entstehen, sind bis 31. Januar des Folgejahres abzurechnen.
- (5) Abrechnungen von gewährten Vorschüssen sollen im gleichen Monat der Maßnahme erfolgen.
- (6) Auszahlungen bzw. Anweisungen über die Vereinskontoen dürfen jeweils nur durch die in der Satzung und in der Ordnung für Unterschriftsberechtigungen festgelegten, verfügungsberechtigten Personen bestätigt werden.
- (7) Wenn ein Angebot bereits durch den Vorstand bestätigt wurde, muss die zugehörige Rechnung nicht erneut durch den Vorstand bestätigt werden.

§4 Einnahmen

- (1) Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Spendenquittungen dürfen nur vom Vorstand oder einer durch ihn beauftragten Person ausgestellt werden.
- (3) Zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden und getrennt zu dokumentieren.

§5 Ausgaben

- (1) Ausgaben müssen wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden erfolgen.
- (2) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder der Vorstand sie gesondert beschlossen hat.
- (3) Für Ausgaben bis zu einem Betrag von **1000,00 €** kann der/die Vorsitzende allein entscheiden.
- (4) Für Ausgaben über **1000,01 €** ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (5) Auslagen von Mitgliedern werden nur gegen Vorlage eines Belegs erstattet.

§6 Kassenordnung

- (1) Bargeldbewegungen des Vereins werden durch die beiden Vorsitzenden des Vereins durchgeführt:
 - a. Eine Vereinskasse in Verantwortung des Schatzmeisters sowie den rechtlichen Vertretern des Vereines.
- (2) Der kassentägliche Barbestand der Kasse darf maximal 200,00 € betragen. Überbeträge sind umgehend auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (3) Bargeldgeschäfte können je Kasse bis zu einer Höhe von 200,00 EUR je Geschäftsvorgang vorgenommen werden. In Ausnahmefällen sind höhere Beträge, nach vorheriger Absprache des Antragstellers mit dem Vorstand, möglich.
- (4) Zur Erstattung von Bargeldausgaben haben die Belege folgende Angaben zu beinhalten:
 - a. Zweck der Ausgabe,
 - b. Höhe des Betrages einschl. Mehrwertsteuer,
 - c. Datum der Ausgabe,
 - d. die zu belastende Tätigkeit
 - e. Unterschrift über den Erhalt des Betrages.
 - f. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich unbar über das Vereinskonto. Barauszahlungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§7 Bankkonten

- (1) Der Verein unterhält mindestens ein Konto bei einem Kreditinstitut.
- (2) Verfügungsberechtigt sind der/die Schatzmeister*in sowie der/die Vorsitzende.
- (3) Überweisungen ab **1000,01 €** bedürfen der Gegenzeichnung einer zweiten verfügungsberechtigten Person.

§8 Rücklagen

- (1) Der Verein kann Rücklagen bilden, sofern dies zur langfristigen Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.
- (2) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Buchführung, die Belegführung und die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen..

§10 Inventar

- Der Verein führt ein Inventarverzeichnis über alle angeschafften Gegenstände von erheblichem Wert.
- Das Inventar ist jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

§11 Inkrafttreten

- Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- Änderungen der Finanzordnung bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.